ENTWURF

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "An der Kuppe" OT Unterbernhards, Gemeinde Hilders, Kreis Fulda

Aufhebungssatzung für Flurstück 146/1, Flur 5, Gemarkung Unterbernhards



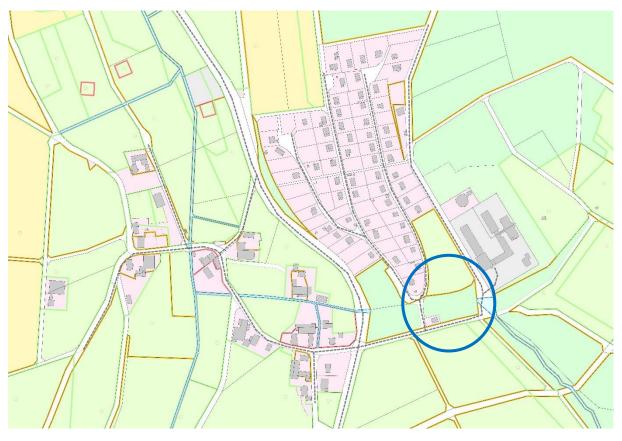


Abb. 1: OT Unterbernhards_Bereich der 2. Änd. (o.M.)

Inhalt

1	BBP NR. 1 "AN DER KUPPE", OT UNTERBERNHARDS (1974)	3
2	PLANUNGSANLASS	4
	MALE VORSCHRIFTEN HEBUNGSSATZUNG FÜR FLURSTÜCK 146/1, FLUR 5, GEMARKUNG UNTERBERNHARDS	
3	LAGE UND EINBINDUNG / BESTAND	5
4	UMWELTBERICHT	7
4.1 FES	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN STGELEGTEN UMWELTRELEVANTEN ZIELE UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	7
4.2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	9
4.2.	1 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG	9
WAS KLIM FLOI ORT MEN KUL	SER	0 0 1 2 3
	OGNOSE)	3
PLA	PROGNOSEN DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DES INS 13	
4.2.4 LÖS	4 PLANUNGSALTERNATIVEN UND ANDERWEITIGE SUNGSMÖGLICHKEITEN1	3
4.3	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH 1	3
4.4	WEITERE ANGABEN1	4
4.4.	1 METHODIK 1	4
4.4.2	2 HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ1	4
4.4.3	3 GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN1	4

Anlage: Aufhebungssatzung für Flurstück 146/1, Flur 5, Gemarkung Unterbernhards (Entwurf)

Begründung

1 BBP Nr. 1 "An der Kuppe", OT Unterbernhards (1974)

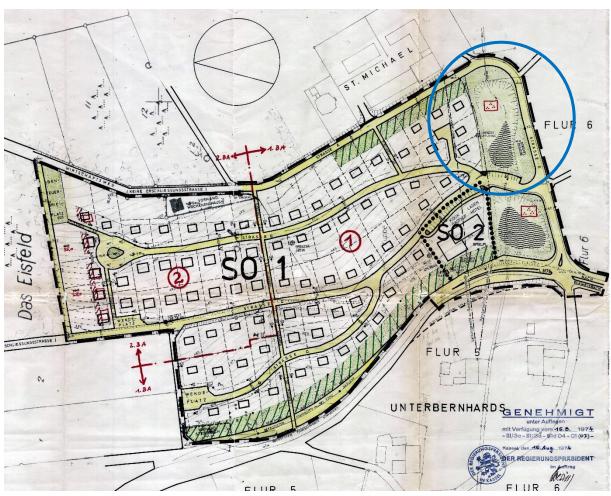






Abb. 2 - 4: BBP Nr. 1 "An der Kuppe", OT Unterbernhards (1974). Bereich der 2. Änderung blau eingekreist.

2 Planungsanlass

Formale Vorschriften

Das Baugesetzbuch (BauGB) verpflichtet die Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, sind für begrenzte Gebiete innerhalb der Gemeinden Bebauungspläne zu entwickeln. Die Bebauungspläne treffen als Ortssatzungen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die

Begründung

bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke und bilden die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen. Eine **Aufhebung** kann nicht durch einfachen Beschluss erfolgen, sondern muss auch als Planverfahren durchgeführt und als Satzung beschlossen werden.

Die Vorschriften des Baugesetzbuches zur Aufstellung von Bebauungsplänen gelten nach § 1 Abs. 8 BauGB für ihre Änderung, Ergänzung und **Aufhebung**. Bei einer Planaufhebung kann weder das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB (s. § 13 Abs. 1) noch das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (s. § 13a Abs. 4) Anwendung finden. Damit ist bei der Aufhebung von Bebauungsplänen das Regelverfahren mit zweistufiger Beteiligung und Umweltprüfung durchzuführen.

Aufhebungssatzung für Flurstück 146/1, Flur 5, Gemarkung Unterbernhards

Im vorliegenden Fall soll von der Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung allerdings abgesehen werden, da sich die Aufhebung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauGB).

Das Flurstück 146/1, Flur 5, Gemarkung Unterbernhards, 36115 Hilders mit den Festlegungen "Grünfläche" bzw. "Grünanlage – Parkanlage" soll aus dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 "An der Kuppe", OT Unterbernhards, Gemeinde Hilders aus naturschutzfachlicher Sicht herausgenommen werden. Sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes haben weiterhin Bestandskraft bzw. werden durch die Herausnahme nicht berührt.

Wird die zulässige Nutzung eines Grundstückes nach Ablauf von 7 Jahren aufgehoben oder geändert, kann der Eigentümer gemäß § 42 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB eine Entschädigung für Eingriffe in die ausgeübte Nutzung verlangen. Dass Eigentümer o.ä. im berechtigten Vertrauen auf den Bestand eines rechtskräftigen Bebauungsplanes Vorbereitungen für die Verwirklichung von Nutzungsmöglichkeiten getroffen hätten, die nach § 39 BauGB zu entschädigen wären, ist nicht bekannt. Die Aufhebungssatzung für Flurstück 146/1, Flur 5, Gemarkung Unterbernhards führt im vorliegenden Fall nicht zu erkennbaren Entschädigungsansprüchen.

Da der Bebauungsplan Nr. 1 "An der Kuppe", OT Unterbernhards, in Kraft getreten in 1974

- innerhalb der überbaubaren Flächen weitgehend realisiert ist.
- aus dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 "An der Kuppe" ausschließlich das inzwischen stark eingewachsene Flurstück 146/1 (s. Abb. 5) herausgenommen werden soll,
- das Flurstück 146/1 im äußeren Rand eines Landschaftsschutzgebiets liegt, wirkt sich die Aufhebung nicht auf die Nachbargebiete aus. Die Folgen der Aufhebung sind mit den direkten Betroffenen im Vorfeld abgeklärt worden, überschaubar und verträglich.

Die Gemeindevertretung hat deshalb in ihrer Sitzung am 29.08.2019 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Absatz 1 BauGB gefasst und die öffentliche Auslegung der Teilaufhebungssatzung (Entwurf) gemäß § 3 Absatz 2 beschlossen. Gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB wird von den Verfahrensschritten frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

3 Lage und Einbindung / Bestand

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Unterbernhards, Flur 5 das im privaten Eigentum befindliche Flurstück 146/1 mit einer Fläche von 3607 m².

Begründung

Der überwiegende Teil des Flurstücks 146/1 ist aufgrund einer natürlichen Sukzession¹ stark eingewachsen.

Das im (Nord-)Westen an ein Ferienhausgebiet angrenzende Plangebiet wird ansonsten von Wegeflächen begrenzt.

Die südöstliche Ecke des Grundstücks ist durch Eintragung einer Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Verkehrszwecken gewidmet, da hier die Zufahrt zum Michaelshof (= ehemalige Familienbildungsstätte, seit 2015 Gemeinschaftsunterkunft) verläuft.

Für das seit 1961 auf dem Grundstück stehende Gebäude (Baugenehmigung vom 28.4.1959 -Bauschein 93/59) besteht Bestandsschutz.



Abb. 5: Orthophoto / Bestand (o.M.)

¹ Unter **Sukzession** versteht man die natürliche Rückkehr der für einen Standort typischen Pflanzen-, Tier- und Pilzgesellschaften, die sich nach einer Störung aufgrund der vorherrschenden Umweltfaktoren (vor allem Klima und Bodenart) dort wiedereinstellen. Diese *sukzessive* Entwicklung führt von einem gestörten oder veränderten Ausgangsstadium – zum Beispiel durch Sturmschäden usw. oder diverse vom Menschen verursachte Veränderungen der Natur wie etwa Rodung oder Übernutzung - im Extremfall von vegetationsfreiem Boden über verschiedene Zwischenstadien zu einem stabilen

4 Umweltbericht

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung.

Gem. § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist in Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung zu integrieren. Nach § 2a Satz 2 Nr.2 BauGB sind im Umweltbericht entsprechend dem Stand des Verfahrens die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Für den Aufbau und Inhalt des Umweltberichts wird auf die Regelungen nach § 2a BauGB sowie der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zurückgegriffen. Zentrales Ziel der Umweltprüfung ist es, die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Bauleitplanung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Ziel dieses Vorgehens ist es, erhebliche Umweltauswirkungen frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Um Überschneidungen zu vermeiden, werden die Bestandsaufnahme und Bewertung sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die hierfür notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert.

4.1 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die wichtigsten für die Umwelt relevanten Gesetze und Verordnungen sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes:

- BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- BauGB §1a Abs. 2: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel); Abs.
 3: Verpflichtung zur Ausweisung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung).
- BNatSchG. §§ 14 f: Regelung der Eingriffe in Natur und Landschaft, Verpflichtung zu Vermeidung, Minimierung und Ausgleich.
- BBodSchG. § 1: Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funktionen des Bodens.
- HAltBodSchG § 1: Im Rahmen des erforderlichen Umweltberichtes sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wie im Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz gefordert durch einen Fachbeitrag zum Schutzgut "Boden" zu behandeln.

Regionalplan Nordhessen 2009

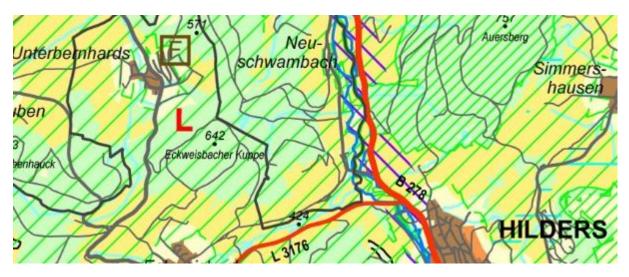


Abb. 6: Auszug RPN 2009

Die betrachtete Fläche legt der Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) als "Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft" fest, welches durch das Planzeichen "Ferienhausgebiet" überlagert wird (s. Abb. 6).

Schutzgebiete und sonstige Planungsvorgaben

"Natura 2000" ist die Bezeichnung für ein kohärentes (zusammenhängendes) ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete. Dieses Netz besteht aus zwei Gebietstypen: a) Den "Vogelschutzgebieten" gemäß der EU-Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG vom 02.04.1979, Abl. Nr. L 103, S. 1). b) Den "FFH-Gebieten" gemäß der EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere u. Pflanzen (Richtlinie 92/43/EU vom 21.05.1992, Abl. Nr. L 206, S. 7).

Es wird kein gem. Natura 2000 gemeldetes FFH-Gebiet tangiert. Der Siedlungsbereich Unterbernhards einschl. dem Plangebiet sind ausgenommen von dem "Vogelschutzgebiet 5425-401 Hess. Rhön".

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet »Hessische Rhön« (s. Abb. 7).

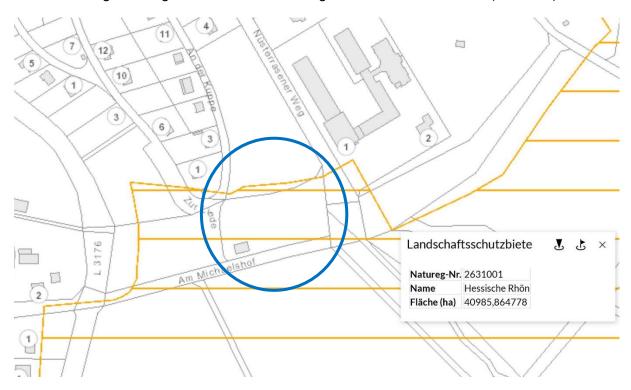


Abb. 7: LSG "Hessische Rhön" (o.M.)

Flächennutzungsplan (1975)

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Planfläche als Wald dargestellt.

Landschaftsplan (1990)

Das Plangebiet wird im Landschaftsplan als von einer "zukünftigen Siedlungsentwicklung" auszunehmende Fläche dargestellt.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung²

Geologie, Böden

Zustand:

Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden fußt auf den gesetzlichen Grundlagen: § 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) und Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Generell kommt Böden aufgrund ihrer Eigenschaften und der daraus resultierenden Funktionen hohe Bedeutung für den Naturhaushalt zu (z.B. Filteroder Pufferfunktion, Lebensraumfunktion u.a.).

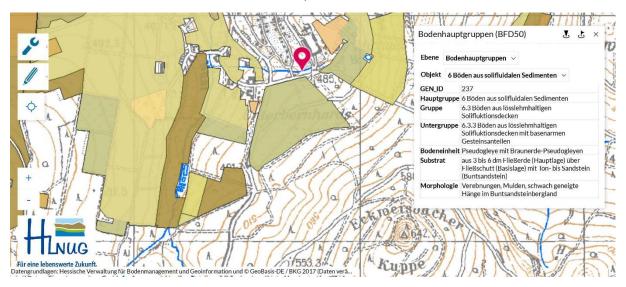


Abb. 8: HLNUG BodenViewer Hessen.

Auf dem im Plangebiet anstehenden Buntsandstein liegen lösslehmhaltige Solifluktionsdecken mit basenarmen Gesteinsanteilen. Bei dem Bodentyp handelt es sich um Pseudogleye mit Braunerde-Pseudogleyen, ein weniger verbreiteter Bodentyp in Hessen.



Abb. 9: HLNUG BodenViewer Hessen.

² Gemeint ist hier die Ermittlung des ökologischen Risikos für die einzelnen Schutzgüter. In der im Rahmen der Bauleitplanung üblichen vereinfachten Variante der ökologischen Risikoanalyse werden die Beurteilungskriterien zusammengefasst und die Bewertung in 5 Stufen vollzogen (keine/sehr gering - gering – mittel – hoch – sehr hoch).

Umwelthericht

Trotz der anthropogenen Veränderungen bleiben die wesentlichen Merkmale des Bodens erhalten. Für den Standort selbst werden gemäß HLNUG BodenViewer keine Angaben gemacht. Als Bezugsfläche werden beispielhaft die südlich anschließenden Flurstücke betrachtet:

Lebensraum für Pflanzen

(Kriterium Standorttypisierung für die Biotopentwicklung) mittel

• Lebensraum für Pflanzen

(Kriterium Ertragspotenzial) gering

• Funktion des Bodens im Wasserhaushalt

(Kriterium Feldkapazität) gering

• Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- u. Aufbaumedium

(Kriterium Nitratrückhalt) gering

Bewertung gesamt: sehr gering.

Für die südl. des Plangebiets gelegenen Flächen werden Ertragsmesszahlen von 19 bis 23 angegeben, der Gemarkungsdurchschnitt liegt bei 28 (Potenzielle Kompensationsflächen im Offenland, Gemarkung Unterbernhards, HLUG, 2012).

Bodenflächendaten für die landwirtschaftliche Nutzfläche: BFD5L: ISIIIc3 - 25/23

IS = lehmiger Sand

III = Bodenstufe (Leistungsfähigkeit) gering

c = Klimastufe c = 6,9-5,7°C Jahresmitteltemperatur

3 = Wasserstufe mittel (Wasserversorgung)

25 = Grünlandgrundzahl

23 = Grünlandzahl

Natur- oder kulturhistorisch bedeutsame Böden sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

Direkt im Planungsbereich sind weder Altablagerungen noch Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG vom 17.03.1998, und auch keine Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen i.S. von § 57 des Hess. Wassergesetzes vom 14.12.2010) bekannt.

Bewertung

Aufgrund der oben aufgeführten Eigenschaften ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes "Boden" von geringer Bedeutung.

Wasser

Zustand:

Das Flurstück 146/1 wird von einem von Ost nach West verlaufenden wasserführenden Graben "geteilt" (s. Abb. 10 + 11).

Bewertung

Das Schutzgut "Wasser" weist eine mittlere Empfindlichkeit auf.

Klima

Zustand:

Großklimatisch liegt das Planungsgebiet im Übergangsbereich vom atlantischen zum kontinentalen Klimabereich. Das regionale Klima ist als günstig einzustufen, wobei bezüglich Temperatur und Niederschlägen (normalerweise) keine extremen Werte auftreten.

Allgemein sind bei einem sog. "Wald-Klimatop" niedrige Windgeschwindigkeiten und ein geringer Tagesgang für Temperatur und Feuchte charakteristisch. Solche Flächen gelten als ein Entstehungsgebiet für Kaltluft. Aufgrund der Größe und Topographie besitzt lokalklimatisch

betrachtet das Plangebiet keine Bedeutung für die Entstehung und den Transport von Kaltund Frischluft zu den umliegenden Siedlungsflächen.

Bewertung

Das Schutzgut "Klima" weist aufgrund der Lage eine sehr geringe Empfindlichkeit auf.



Abb. 10: ... vorh. Graben (Aufnahme 27.05.2019)

Flora, Fauna, biologische Vielfalt

Zustand:

Biotoptyp - 01.173 Bachauenwald (vgl. Abb. 11)

Allgemeine Beschreibung und Vorkommen:

Von Erlen und Eschen dominierte Wälder an quelligen Hangbereichen, in Quellmulden, an Bachufern aller Höhenlagen und an sonstigen stark wasserzügigen Standorten. Die Böden sind mäßig bis sehr nährstoffreich, daher sind die Bachauenwälder teilweise mit nitrophytischen Hochstauden durchsetzt.

Hochanstehendes, ziehendes Grundwasser, teilweise schwankender Grundwasserspiegel und an vielen Standorten auch Überflutungen durch über die Ufer tretende Fließgewässer kennzeichnen den Wasserhaushalt.

Charakteristische Arten:

Baumschicht mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior als dominierenden Baumarten, typische Begleiter in den Hochlagen sind: Acer pseudoplatanus und - seltener - Ulmus glabra, in den Tieflagen bzw. an breiteren Fließgewässern: Salix fragilis und Salix x rubens, an weniger vernässten Standorten: Carpinus betulus und Fagus sylvatica.

Strauchschicht mit: Cornus sanguinea, Corylus avellana, Euonymus europaeus, Lonicera xylosteum, Prunus padus, Ribes rubrum, Rubus idaeus, Sambucus nigra, Viburnum opulus Krautschicht: Carex pendula, Carex remota, Circaea intermedia, Lysimachia nemorum, Rumex sanguineus, Stellaria nemorum, Veronica montana.

Nässezeiger: Carex acutiformis, Cirsium oleraceum, Crepis paludosa, Filipendula ulmaria Montane Arten: Aconitum napellus, Chaerophyllum hirsutum.

Bei dem überwiegenden Teil des Flurstücks 146/1 handelt sich um einen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Lebensraum, in dem Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten sind.



Abb. 11: Hessischen Lebensraum- und Biotop-Kartierung (HLBK) 2014 -2016

An dem Standort, obwohl anthropogen überformt, ist eine Vielfalt an Tierarten zu erwarten.

Summarische Bewertung

Das Schutzgut "Flora, Fauna, biologische Vielfalt" weist somit eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit auf.

Orts-/Landschaftsbild

Naturräumlich gehört das Plangebiet zum Osthessischen Bergland, zur Haupteinheit Vorderund Kuppenrhön und hier zur Teileinheit Milseburger Kuppenrhön.³

Der Bewuchs des Flurstücks 146/1 wirkt als "grüner Ortsrand" (=Einbindung) für das Ferienhausgebiet bzw. den Michaelshof.

Die vorh. Ferienhausbebauung und der Michaelshof sind als Vorbelastung des Plangebietes einzustufen. Die Deutlichkeit, mit der diese zu sehen ist, und der Eindruck bzw. die subtile Wirkung, die sie beim Betrachter hinterlässt, hängt von Faktoren wie Eingrünung, Entfernung, Betrachtungsperspektive, Größe, Farbe und Form der einzelnen Gebäude ab.

Bewertung

Die Empfindlichkeit des Schutzgutes "Orts- / Landschaftsbild" ist von mittlerer Bedeutung.

Mensch – Gesundheit / Wohlbefinden / Erholung / Wohnen

Bei der Betrachtung dieses Schutzgutes ergeben sich Überschneidungen z.B. mit Landschaftsbild und –erleben. Aspekte, bei denen der Mensch als eigenständiger Belang zu betrachten ist, sind im vorliegenden Fall die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden. Das Erholungspotenzial der Fläche selbst ist aufgrund der erschwerten Zugänglichkeit nur bedingt wirksam.

^{3 ...} s. Klausing, O., 1974: Die Naturräume Hessens. Hessische Landesanstalt für Umwelt (Hrsg.), Wiesbaden.

Bewertung

Aufgrund der Örtlichkeit ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes von sehr geringer Bedeutung.

Kultur- und Sachgüter

Im Umfeld des Planungsgebietes sind keine vor- oder frühgeschichtlichen Bodendenkmäler nach § 21 HDschG bekannt. Im Plangebiet sind keine Objekte oder Ensembles vorhanden, die dem Denkmalschutz unterliegen.

Wechselwirkungen

Es sind keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

4.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung des Plans (Status-Quo-Prognose)

Bei Nichtdurchführung des Teilaufhebungsverfahrens behält der Bebauungsplan insgesamt seine Rechtsgültigkeit.

4.2.3 Prognosen der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Plans

Naturschutzrechtlich liegt ein Eingriff vor, wenn die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes⁴, das Landschaftsbild⁵, der Erholungswert oder das örtliche Klima erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden.

Durch die geplante Teilaufhebung des Bebauungsplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Flora, Fauna, Orts-/Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter zu erwarten, da der Status Quo (=Sukzession) weitgehend beibehalten werden soll.

4.2.4 Planungsalternativen und anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Die Frage nach Standortalternativen ist im vorliegenden Fall nicht relevant.

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Vermeidung: Verursacher von Eingriffen sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen verpflichtet (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Geschuldet ist primär die vollständige Vermeidung, sekundär die teilweise Vermeidung oder Schadensminderung. Die Eingriffsregelung dagegen ist ein Folgenbewältigungssystem, das die generelle Zulässigkeit des Vorhabens insgesamt nicht mehr in Frage stellt. Die Verpflichtungen des Vermeidungsgebotes nach § 15 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich daher nicht auf die Vermeidung des Vorhabens insgesamt, sondern auf die Vermeidung einzelner Beeinträchtigungen.

Beeinträchtigt wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wenn seine Funktionsfähigkeit nennenswert nachteilig beeinflusst und in diesem Sinne gestört wird. Solche Funktionsstörungen können sich sowohl auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes als auch auf ihr Zusammenwirken beziehen.

 Beseitigung und Überformung von Oberflächenformen (Relief und Oberflächengewässer) und Umbau von Vegetation.

Veränderung raumprägender und -gliedernder Strukturen,

• Erhebliche Einschränkung oder Verhinderung der sinnlichen Wahrnehmbarkeit solcher raumprägenden und -gliedernden Elemente,

 Hinzufügung neuer Elemente zu dem Beziehungsgefüge, die als störend empfunden werden, weil sie gegenüber dem bestehenden Gefüge wesensfremd sind.

⁴ Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

⁵ Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild durch:

Minderung: Es sind Maßnahmen zu treffen, die die negativen Folgen und Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft minimieren.

Ausgleich: Bei Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, den Eingriff durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Eingriffe, die im Zuge der Bauleitplanung nach § 1a BauGB zu kompensieren sind. Gem. § 1a Abs.3 ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Summarische Betrachtung: Die vorh. naturnahe Entwicklung (=Sukzession) des Flurstücks 146/1 wird durch die vorliegende Planung nicht unterbrochen. Notwendige Maßnahmen, z.B. im Rahmen der Verkehrssicherung, werden ausschließlich in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umgesetzt. Somit besteht kein weiterer Vermeidung-, Minderungs- bzw. Kompensationsbedarf.

4.4 Weitere Angaben

4.4.1 Methodik

Der inhaltliche Aufbau des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben, die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert sind. Vorliegende Hinweise und Anregungen der beteiligten Fachbehörden wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ.

4.4.2 Hinweise zum Artenschutz

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt für die vorliegende Planung, dass die ökologischen Funktionen der von der Bauleitplanung betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Ein Verstoß gegen das Verbot "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1, Nr.3 BNatSchG) sowie "wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr.4 BNatSchG) liegt nicht vor.

4.4.3 Geplante Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung und Kontrolle der Auswirkungen des Projektes erfolgt nach der bewährten Methode, die bei der Realisierung bisheriger Bauleitpläne angewendet wurde: Die Aufsicht übt im Wesentlichen die Gemeinde aus (s. auch § 4c "Überwachung" BauGB).

Hilders, 08.2019





Gemeindevorstand der Gemeinde Hilders Kirchstraße 2-6, 36115 Hilders E-Mail:gemeinde@hilders.de Telefon: 06681 - 9608 - 0

Fax: 06681 - 9608 - 26